

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND NEBEN DER PLAN - PLANVERFAHREN ZEICHNUNG FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zulässige Nutzungen bzw. Nutzungseinschränkungen. BauNVO in der Fassung vom 15. Sept. 19

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 8 (3) 1. BauNVO allgemein zu-Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Nutzungen gemäß § 8 (2) 2. BauNVO nicht zulässig.

Die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung und

Die Bezugshöhe für die Höhenlage der baulichen Anlagen ist die Höhenlage der angrenzenden Straße bzw. der Anschnitt des natürlichen Geländes. Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses darf, an der Mitte der Außenwand des Gebäudes gemessen, nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante

Straßenmitte bzw. dem Anschnitt des natürlichen Geländes liegen. Bezugspunkt ist die Mitte der Straßenfront des Baugrundstücks.

l Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Gewerbegebiet wird mit 1.000 m² festgesetzt. Eine Vereinigung von mehreren Flurstücken zu einer Grund-stückseinheit zur Errichtung größerer Bauvorhaben ist möglich.

daß zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 5,0 m eingehalten wird.

Je Grundstück ist nur eine Einfahrt/Ausfahrt von max. 6,0 m Breite zulässig. Bei Vereinigung von mehreren Flurstücken zu einer Grundstückseinheit sind

Bauliche Anlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen (Umformerstationen), sind auf den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen zulässig. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
gem. § 9 (1) 25. a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den nichtüberbauten Grundstücksflächen sind je 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. (Pflanzliste siehe Begründung)

gem. § 9 (4) BBauG

estsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 118 (4) HBO und es § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhender Regelungen n den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. S. 102)

1 Für die in der Planzeichnung festgesetzten Baugebiete sind Flachdächer sowie Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von max. Die Traufe darf in den Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) folgende Höhen nicht überschreiten:

- bei eingeschossiger Bauweise 4,50 m - bei zweigeschossiger Bauweise 8,00 m Dachaufbauten sind zulässig. Ihre Länge ist auf 50 % der Dachlänge zu begrenzen. Dacheinschnitte sind bis zur Hälfte der Gebäudelänge und bis zu einem Abstand von 1,0 m zur Firstlinie gestattet.

Die straßenseitige Einfriedigung der Grundstücke darf die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe für Einfriedigungen darf 50 cm nicht übersteigen. Maschendrahtzäune sind straßenseitig durch Hecken abzupflanzen. Mülltonnenabstellplätze sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit Hecken zu umpflanzen.

intgegen § 89 Abs. 1 Ziffer 32 (a) HBO sind Werbeanlagen unter 0,6 m² Einzel größe gem. § 118 Abs. 2 HBO genehmigungspflichtig. Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden für die Nutzung und an der Stelle der Nutzung für die sie werben. Der Hinweis auf ein bestimmtes Produkt oder für einen Hersteller eines Produktes ist nur zulässig in untergeordneter Form und in direkter Verbindung mit der ausgeübten Nutzung (z.B. Brauerei und Gaststätte).

Nachrichtliche Obernahme gemäß § 9 (6) BBauG:

Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Land wirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers des Inneren vom 14.07.1982 1) Für den Bereich mit L e q 62-65 dB (A) sind Umfaßungsbauteile von Aufenthaltsräumen mit einem Bauschalldamm-Maß R'w von 38 dB zu verlangen.

?) Für den Bereich mit L e q unterhalb von 62 dB (A) ist besonders in den Randzonen für die Umfaßungsbauteile von Aufenthaltsräumen ein Bauschalldämm-Maß von 35 dB zu empfehlen.

s wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Obereinstimmung nach dem Stande vom ... Groß-Gerau, den 13.02.84

Der Beschluß, einen Bebauungsplan aufzustellen, wurde gem. § 2 (1) BBauG am 99.9.85.im. Freingsonzeiger...... ortsüblich bekanntgemacht. Mörfelden-Walldorf, den .12.9.63

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 49.84..... beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 2 a (6) BBauG öffentlich auszulegen. Mörfelden-Walldorf, den .10.10.84...

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 2 a (6) BBauG zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen vom .12.11.84..... bis .14.12.84....

Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 24.10:84......Freitagsanzeiger ortsüblich bekanntgemacht.

Mörfelden-Walldorf, den .29:10.84 Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und An-

regungen wurden überprüft. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 45.3.85..... wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am 4.10:88..... schriftlich mitgeteilt.

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am �5.3.85.

Das Anzeigeverfahren nach 511 Abs. 3 Boul6B

wurde durchgeführt Vertugung vom 6. Jan. 89

Az: V3/34-610 04/01 gez: i.A. Strouch RPDA

Morfelden-Walldorf, den 14:.A.DCII.19.28

ZEICHENERKLÄRUNG:

• Grundstücksgrenze

z.B. 395/3 Flurstücksnummer

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG

Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche ---- Baugrenze gem. § 23 (3) BauÑVO Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)

Pflanzbindung vorh. Bäume, §9 (1) 25.b) B Bau G Anpflanzen von Bäumen, § 9 (1) 25.a) B Bau G

Vierreihige Pflanzung aus standortgerechten Laubbäumen und Gehölzen, § 9(1) 25.a) RBau (Pflanzliste siehe Begründung) Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün) § 9 (1) 15. BBau G

---- Geplante Grundstücksgrenze

Gebietsbezeichnung

Lärmkurve für den Flughafen Frankfurt (nachrichtlich §9(6) BBauG)

DES LANDSCHAFTSARCHITEKTEN VOLKER W. GÜRTLER, GROSS-GERAU GEWERBEGEBIET MORFELDEN-SÜD/ SUDL. DER OPELSTRASSE

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BBAUG ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGLICHER KOSTENSCHÄTZUNG

STADT UND REGIONALPLANUNG ARCHITEKTEN DIPLOM INGENIEURE RAU LÖHR WIEDENROTH 61 DARMSTADT MATHILDENPLATZ 9 (06151) 2643